



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

**35. Jahrgang**

**Sonsbeck, 16. Dezember 2021**

**Nr. 20/2021**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Satzung vom 15.12.2021 zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	2 - 4
• Satzung vom 15.12.2021 zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009	5 - 6
• Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck	7 - 9
• Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2021	10 - 11
• Satzung vom 15.12.2021 zur 18. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003	12 - 13
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 15.12.2021 zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck vom 07.03.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 1,62 EUR. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**Artikel II**

Diese Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2021

SCHMIDT, Bürgermeister

**Satzung vom 15.12.2021 zur 30. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993**

---

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung zur 30. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 erhalten folgende neue Fassung:**

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,60 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	34,56 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,60 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	69,12 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	138,24 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,60 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	103,92 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	207,84 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	28,20 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	207,84 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	415,68 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	40,68 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	952,56 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.905,12 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter bei 26 Entleerungen/Jahr	= Grundgebühr = Gebühr nach Volumen	2,16 EUR 36,72 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter bei 26 Entleerungen/Jahr	= Grundgebühr = Gebühr nach Volumen	2,76 EUR 73,44 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter bei 26 Entleerungen/Jahr	= Grundgebühr = Gebühr nach Volumen	15,24 EUR 337,08 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	7,44 EUR
2.	1.100 l-Abfallbehälter bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	34,32 EUR

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 5,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Satzung vom 15.12.2021 zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009**

---

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck - vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 1,00 EUR jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden: Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis).

## Artikel II

Diese Satzung zur 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2021

SCHMIDT, Bürgermeister

## **Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck**

---

### Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2021,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Sonsbeck erhebt für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümerin oder Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes des Vorjahres. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (cbm) abgefahrenen Grubeninhaltes gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

### § 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage.

### § 5 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere gemeindliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Die Gebühren, die sich auf vorangegangene Fälligkeiten beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

### § 6 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- |    |  |   |                   |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes    | = | <b>20,00 EUR</b>  |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | <b>20,00 EUR.</b> |

Die Gebühr versteht sich als Einheitssatz incl. Fahrzeugstellung, Entleerung, Abfuhr, Behandlung der Grubeninhalte bei den Klärwerken (LINEG und Niersverband) und Verwaltungskosten.

**§ 7  
Härtefälle**

In besonderen Fällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1992 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2021

SCHMIDT, Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2021**

---

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901 ff),

des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4617),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

**Artikel I**

**§ 13 erhält folgende neue Fassung:**

Für die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 6 der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021 erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2021

SCHMIDT, Bürgermeister

**Satzung vom 15.12.2021 zur 18. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003**

---

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 4,81 EUR je Quadratmeter und Monat.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung           | 76,89 EUR/Person/Monat |
| b) Entwässerung               | 15,47 EUR/Person/Monat |
| c) Müllabfuhr                 | 8,34 EUR/Person/Monat  |
| d) Stromverbrauch             | 31,07 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 1,30 EUR/qm/Monat      |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2021

SCHMIDT, Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**h i e r: des Jahresabschlusses 2020**

**der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 02. Dezember 2021 den testierten Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet ([www.lineg.de](http://www.lineg.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 02. Dezember 2021

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs